



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 26.06.2012 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII- Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist in der Gaststätte Huber, Dorfstraße 12, 85051 Ingolstadt.

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung am 23.05.2012
3. Antwortschreiben der Stadtverwaltung über die letzte Sitzung am 23.05.2012
4. Bürgerhaushalt
5. Verschiedenes

### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt.

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 173 A „Gewerbegebiet an der Ochsenmühlstraße“

Der Stadtrat hat am 24.05.2012 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 173 A „Gewerbegebiet an der Ochsenmühlstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 173 A „Gewerbegebiet an der Ochsenmühlstraße“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 173 A „Gewerbegebiet an der Ochsenmühlstraße“

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ingolstadt, 20.06.2012  
Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Stadt Ingolstadt

Stadt Ingolstadt, Hoch und Tiefbaureferat, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2440, Fax (0841) 305-2459, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Nähere Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de)

Vergabe-Nr. 65-119-2012, Eröffnung 17.07.2012

### Art des Auftrags:

Schulzentrum Süd-West, Neubau Mittel- und Realschule hier: Neubau Realschule

Estricharbeiten

### Ausführungsort:

Ingolstadt

## Neubau einer Pkw-Tiefgarage mit Bürogebäuden auf dem ehem. Gießereigelände in Ingolstadt

Offenes Verfahren nach VOB/A

- a) Auftraggeber:  
IFG Ingolstadt AöR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt, Telefon 0841/ 305-3092, Telefax 0841/ 305-3099

- b) Vergabeverfahren:  
Offenes Verfahren nach VOB/A

- c) keine elektronische Auftragsvergabe

- d) Art des Auftrags:  
Bauauftrag

- e) Ort der Ausführung:  
85049 Ingolstadt, Roßmühlstraße / Schloßlände

- f) Leistungsumfang:  
Los 2: Erdarbeiten  
Abbruch Massivbauteile: 1.200 m<sup>3</sup>  
Boden abtragen und entfernen 75.000 m<sup>3</sup>  
Absenkbrunnen außerhalb der Baustelle: 10 St.  
Entspannungsbrunnen innerhalb der Baugrube: 16 St.  
Wasserhaltungsmaßnahmen für 19.000 m<sup>2</sup>  
Sohlfläche der Baugrube

- g) Planungsleistungen:  
keine

- h) Aufteilung in Lose:  
nein

- i) Ausführungsfristen:  
Beginn: 06.08.2012  
Ende: 12.10.2012

- j) Nebenangebote:  
sind nicht zugelassen

- k) Anforderung der Verdingungsunterlagen:  
Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter [www.baysol.de](http://www.baysol.de) oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden. Anforderungsfrist: 26.06.2012 bis 06.07.2012

- l) Entgelt für Vergabeunterlagen:  
Der Unkostenbeitrag beträgt 60,- Euro.

Der Betrag wird pauschal per Rechnung erhoben wird nicht zurückerstattet. Das Entgelt an den Ausschreiber für die Übersendung der Vergabeunterlagen entfällt für die Teilnehmer am SOL-System. Diese können die Vergabeunterlagen im Internet einsehen und herunterladen. Infos unter [www.baysol.de](http://www.baysol.de) / 089-69 39 07-11

- m) entfällt

- n) Ende der Angebotsfrist (Einreichungsfrist):

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin in der Abteilung Planen und Bauen der IFG Ingolstadt AöR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt, eingehen oder sind dort (im 1.OG in der Abteilung Planen und Bauen) abzugeben.

- o) Einreichungsstelle (Angebote sind zu richten an):  
siehe n)

- p) Sprache (Das Angebot ist abzufassen in):  
deutsch

- q) Angebotseröffnung:  
Datum, Uhrzeit: 12.07.2012, 10:00 Uhr

Ort: IFG Ingolstadt AöR  
Wagnerwirtsgasse 2,  
85049 Ingolstadt  
Abteilung Planen und  
Bauen im 1.OG

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigte

- r) Sicherheiten:

Bürgschaft Vertragserfüllung in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme. Bürgschaft Mängelansprüche in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme

- s) Zahlungsbedingungen:

Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B und ZVB/E-StB 95

- t) Bietergemeinschaft:

Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter

- u) Eignungsnachweis:

siehe Vergabeunterlagen bzw. VOB/A §6 Nr. 3, auf Anforderung

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 12.08.2012

- w) Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:

Vergabekammer (§ 104 GWB): Südbayern; Reg. V. Obb.; Maximilianstr. 39, 80538 München

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Kanalsanierung Jurastraße

Bekanntmachung gemäß § 12, Abs. 1, Nr. 2 der VOB/A

- a) Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR  
Hindemithstraße 30  
85057 Ingolstadt  
Telefon: 0841/305-3501  
Telefax: 0841/305-3609  
E-Mail: [entwaesserung@in-kb.de](mailto:entwaesserung@in-kb.de)

- b) Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs.1 und 2 VOB/A

- c) – entfällt –

- d) Ausführung von Bauleistungen; Kanalsanierung mittels Schlauchrelining

- e) 85049 Ingolstadt Friedrichshofen, Jurastraße

- f) Sanierung des Hauptkanals Eiprofil DN 900/1350 Beton, Länge ca. 450 m, über 8 Haltungen mittels Nadelfilzschlauchrelining und Warmwasserhärtung.

Sanierung der Anschlussleitungen (Gebäude- und Sinkkastenanschlüsse) DN 150 – DN 300, Länge ca. 265 m, auf 29 Anschlüsse verteilt.

Manuelle Arbeiten im Hauptkanal (Hindernisse beseitigen, Grundwasserabdichtungen und Anbindung der Anschlussleitungen an den Hauptkanal)

- g) – entfällt –

- h) für alle Lose

- i) Beginn: 13.08.2012 Fertigstellung: 09.11.2012

- j) Nebenangebote sind zugelassen.

- k) wie a) oder Download unter [www.baysol.de](http://www.baysol.de)

- l) Die Kosten für die Vergabeunterlagen betragen 40,- €. Bitte überweisen Sie den Betrag auf das Konto Nr. 665 814 530 der HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70, Empfänger: „Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR“, Verwendungszweck: „Vergabeunterlagen G1800, Kanalsanierung Jurastraße“.

Das Entgelt entfällt für Teilnehmer am SOL-System. Diese können die Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und herunterladen. Infos unter [www.baysol.de](http://www.baysol.de) oder Tel. 089/69 39 07 11

- m) – entfällt –

- n) Dienstag, 10.07.2012, 10:00 Uhr

- o) wie a), bei persönlicher Abgabe Zi. A209, Elektronische Abgabe: entfällt

- p) deutsch

- q) Dienstag, 10.07.2012, 10:00 Uhr, Ort wie a), Zi. A215, Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu stellen. Es werden nur Bürgschaften eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.

- s) Abschlagszahlungen und Schlusszahlung nach VOB/B

- t) gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertretern

- u) Nachweise nach VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2: a) bis i), die in Form anerkannter Präqualifikationsnachweise (u.a.HPQR) vorliegen, sind im Rahmen ihres Erklärungsumfangs zulässig.

Die Anforderungen der Beurteilungsgruppen S27.1 / I / R / D der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind zu erfüllen.

- v) 07.08.2012

- w) VOB-Stelle, Reg. v. Obb., Maximilianstr. 39; 80538 München, Fax: 089 / 2176-2859

Nr. 25 Mi., 20.6.2012

### INHALT

**Hauptamt**  
Bezirksausschusssitzungen XII

**Stadtplanungsamt**  
Satzungsbeschluss Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 173 A

**Hoch- u. Tiefbaureferat**  
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

**IFG Ingolstadt AöR**  
Offenes Verfahren nach VOB/A

**Ing. Kommunalbetriebe AöR**  
Öffentl. Ausschreibung nach VOB/A

**Rechtsamt**  
Verordnung Wasserschutzgebiet

**Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH**  
Preisblätter

## Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Lenting (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage „Am Krautbuckel“) vom 11. Juni 2012

Mit Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 23.11.1976 (RAB I OB vom 23.12.1976, Nr. 20 S 186/187) wurde die Stadt Ingolstadt aufgrund Art. 75 Abs. 3 Satz 1 BayWG (alte Fassung) als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Stadt Ingolstadt und in der Gemeinde Lenting für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ingolstadt (Wassergewinnungsanlage „Am Krautbuckel“) bestimmt.

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 40) folgende

### Verordnung

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Ingolstadt sowie ganz oder teilweise der Gemeinden Wettstetten, Bergheim, Gaimersheim, Großmehring, Lenting und Manching wird in der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Lenting das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

(1) das Schutzgebiet besteht aus

(2) einem Fassungsgebiet (Schutzzone I), einer engeren Schutzzone (Schutzzone II) sowie einer weiteren Schutzzone (Schutzzone III).

Der Fassungsgebiet liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1245 Gemarkung Oberhausenstadt und umschließt dort die zwei bestehenden Tiefbrunnen mit einer Ausdehnung von ca. 300 m x 500 m. Er hat ein Ausmaß von 3,724 ha.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 4.000 maßgebend, der in der Stadt Ingolstadt – Untere Wasserrechtsbehörde –, dem Landratsamt Eichstätt und in der Gemeindekanzlei Lenting niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

#### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig – wenn nach dem Eingriff eine Restmächtigkeit der wirksamen Deckschichten über dem Malmkarst von mindestens 5 m verbleibt. Die Deckschicht muss aus tonig-schluffigen Schichten bestehen. Geeignete Voruntersuchungen sind durchzuführen – zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllungen von Erdaufschlüssen	nur zulässig – mit dem ursprünglichen Erdaushub oder mit unbelastetem Material im Zuge von Baumaßnahmen und – sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	--	nur zulässig bei Instandhaltungsmaßnahmen und Bodeneingriffen bis max. 1 m Tiefe unter Beachtung von Ziffer 2.3
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend <b>Anlage 2, Ziffer 2</b> für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Liter, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern	verboten (Die Kompostierung im eigenen Garten und die ordnungsgemäße Bereitstellung zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) sind davon nicht berührt)	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen biologische Kleinkläranlagen für maximal 8 Einwohner, wenn unter der Versickerungsanlage eine Restmächtigkeit von wirksamen Deckschichten (kf < 10-7 m/s) von mindestens 5 m über der Karstoberkante durch ein fachkundiges Büro nachgewiesen wird oder ein oberflächengewässer eingeleitet wird.	verboten
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Einleitung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei Nutzung des quarthären Grundwasserleiters	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Anlagen zu Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV*)	– nur zulässig bei breitflächiger Versickerung über den bewachsenen Oberboden – verboten für gewerbliche Anlagen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke – verboten für kupfer-, zink- oder bleigedachte Dachflächen	verboten
3.8 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird	verboten

\* NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, – wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und – wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.8 erfolgt und – wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird – ansonsten zulässig wie in Zone II	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und – wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	auf die Verbote im Bezug auf wassergefährdende Stoffe (s. Nr. 2.2 und 2.3) wird hingewiesen
4.5 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	– nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (wie z. B. Sportanlagen) – verboten für Motorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei einer Überdeckung des Malmkarstes von mindestens 7,5 m	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen (z. B. zur Unterhaltung von Verkehrswegen)		verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	verboten
4.14	Beregnung auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen		verboten wie Nr. 6.11
<b>5. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, – wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.8 und – wenn die Gründungssole mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt – wenn bei Eingriffen in den Untergrund (z. B. Unterkellerung, Tiefgaragen) mehr als 5 m Restmächtigkeit der Deckschichten verbleiben – für die frostsichere Fundamentierung und den frostsicheren Einbau von Wasser- und Gasleitungen	nur zulässig, für Anlagen ohne Grundwassergefährdung bzw. ohne Abwasseranfall
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB**	nur zulässig bei Reinen und Allgemeinen Wohngebieten nach den §§ 3 und 4 der BauNVO***, unter Beachtung der vorstehenden Nr. 5.1 und außerhalb der 5-Jahresfließzeitlinie gemäß der Anlagen 4-8 der wasserrechtlichen Unterlagen vom 20.06.2005. Verboten sind die in § 4 Abs. 3 der BauNVO aufgeführten Bauvorhaben.	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ****	nur zulässig entsprechend <b>Anlage 2, Ziffern 4 a oder 4 b</b>	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ****	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ****	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4	verboten

\*\* BauGB = Baugesetzbuch  
 \*\*\* BauNVO = Baunutzungsverordnung  
 \*\*\*\* Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der AnlagenVO (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Musterpläne sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich.

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben innerhalb der Vegetationsperiode erfolgt Die Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Nicht zulässig: – auf tief gefrorenem Boden (Frosttiefe > 5 cm) – auf schneebedecktem Boden – auf wassergesättigtem Boden	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4	Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 25. März eingepflügt werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur Kalkdünger zulässig, Schwarzkalk nur sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur zulässig bei Siliergut ohne Gärstaftentzug in dichten Foliensilos (dichte Folienunderlage und -abdeckung) sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige, dauerhafte Verletzung der Grasnarbe ( <b>siehe Anlage 2, Ziffer 5</b> ) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig unter Beachtung der Vorschriften des Pflanzenschutzrechts	
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen, jedoch nicht bei Einleitung in den offenen Karst verboten bei Einleitung der Dränabflüsse in den <u>offenen Karst</u> ( <b>siehe Anlage 2, Ziffer 6</b> )	
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von <b>Anlage 2, Ziffer 7</b> neu anzulegen oder zu erweitern		verboten
6.14	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe <b>Anlage 2, Ziffer 8</b> )	nur Kahlschlag bis 1.000 m <sup>2</sup> zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.15	Nasskonservierung von Rundholz		verboten

(2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter Abs. 1 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten des Fassungsgebietes ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.2, 1.3, 1.4., 3.7 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, oder der von ihm Beauftragten.

**§ 4 Befreiungen**

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs können die Stadt Ingolstadt und/oder das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

**§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Ingolstadt und/oder des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7 Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Stadt Ingolstadt und/oder des Landratsamtes Eichstätt sowie des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Stadt Ingolstadt und/oder des Landratsamtes Eichstätt sowie des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden. Kontrollmaßnahmen werden dem Grundstückseigentümer und, soweit bekannt, dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig angezeigt und jeweils im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durchgeführt.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Wasserversorgungsunternehmens, die durch diese Verordnung geschützt sind, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

**§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt Ingolstadt und dem Landkreis Eichstätt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Ingolstadt vom 13. März 1986 (Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 13/1986) außer Kraft.

Ingolstadt, den 11.06.2012  
Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister

### Anlage 1 (Lageplan M 1 : 20.000)



### Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

#### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VwVwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

#### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VwVwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### 4. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 4 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel 10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann und Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 4 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VwVwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VwVwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VwVwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

#### 5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferch-tierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Weide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### 6. Offener Karst

Als offener Karst wird der Hauptgrundwasserleiter Malmkarst bezeichnet,

- wenn keine schützenden Deckschichten vorhanden sind,
- wenn nur schlechte Deckschichten (durchlässige Kiese und Sande) vorhanden sind oder
- wenn eine gute (tonig-schluffige) Deckschicht geringer als 3 m ausgebildet ist.

Geeignete Voruntersuchungen sind durchzuführen (6.12).

#### 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Christbaumkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

#### 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstehenden Bäume in einem oder in wenigen kurzen aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Licht-hauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freilandenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den bereits genannten Freilandenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

## INGas basis Gas Grund- und Ersatzversorgung Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. August 2012

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1003), als Bestandteil des Erdgasversorgungsvertrages von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung).

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. August 2011** geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter [www.sw-i.de](http://www.sw-i.de) veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Be-stätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Erdgas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung) zur Verfügung.

### I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

### II) Preise INgas basis

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
0 - 1.000	7,21	<b>8,58</b>	3,50	<b>4,17</b>
1.001 - 4.000	6,01	<b>7,15</b>	4,50	<b>5,36</b>
4.001 - 50.000	5,41	<b>6,44</b>	8,05	<b>9,58</b>
50.001 - 300.000	5,26	<b>6,26</b>	14,05	<b>16,72</b>
300.001 - 1.000.000	5,14	<b>6,12</b>	57,25	<b>68,13</b>
1.000.001 - 1.500.000	5,08	<b>6,05</b>	107,25	<b>127,63</b>

### III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

### IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	<b>3,00</b>
- erneute Zahlungsaufforderung	<b>8,00</b>
- Nachinkasso je Inkassofall	<b>30,00</b>

### V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschalt-auftrag)	<b>30,00</b>
- Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	<b>53,55</b>
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	<b>35,70</b>

\* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%)

Fortsetzung auf Seite 31